



Vorlage zum **Beschluss-Nr. 228-09/14**

Vorlage wurde ohne Änderungen am 12.03.2012 zum Beschluss erhoben

1. Bezeichnung des Beschlusses	Verkauf von Aktien der KEBT AG
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat stimmt dem Verkauf von 3.777 Aktien der KEBT AG zu und beauftragt den Bürgermeister die entsprechenden Schritte einzuleiten.
3. Einreicher	Kämmereiamt
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003 (GVBl S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531).
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Finanzausschuss am: 14.02.2012 Hauptausschuss am: 27.02.2012
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	Einnahmen von ca.565.900 EUR
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder: 20 + 1	Ja – Stimmen: 18
davon anwesend: 18 + 1	Nein – Stimmen: 1
	Enthaltungen: 0

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: keine

Der Beschluss wurde somit angenommen.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Begründung zum **Beschluss Nr.: 228-09/14**

Beschlusstext:

Der Stadtrat stimmt dem Verkauf von 3.777 Aktien der KEBT AG zu und beauftragt den Bürgermeister die entsprechenden Schritte einzuleiten.

Begründung:

Im Haushaltsplan 2012 ist ein Erlös aus einem Aktienverkauf eingeplant. Mit dem Erlös soll die ordentliche Tilgung des Jahres und die Auskehrung der Grundstückserlöse gegenfinanziert werden.

Die Stadt Ellrich hält 11.773 Aktien an der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG (KEBT AG). Es sollen 3777 KEBT-Aktien verkauft werden. Der zuletzt festgestellte Wert (30. Juni 2008) einer KEBT-Aktie lag bei 149,83 Euro. Folglich soll ein Verkaufspreis in Höhe von insgesamt rd. 565.000 Euro erzielt werden.

Für den Verkauf bieten sich zwei Wege an:

1. In der Regel erfolgt der Aktienzukauf und -verkauf für eine kaufende bzw. verkaufende Kommune innerhalb des kommunalen Energie-Pools (KEBT AG) durch eine Bündelung aller entsprechenden Kommunen. Damit die kaufenden bzw. verkaufenden Kommunen nicht eine Vielzahl von Aktienübertragungsverträgen abschließen müssen, ist es sinnvoll, einen Bevollmächtigten hierfür zu bestellen. Als Bevollmächtigte dient in diesen Fällen die Kommunale Dienstleistungs-Gesellschaft Thüringen (KDGT), als Tochtergesellschaft des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen. Die KDGT, die auch Dienstleister für die KEBT AG ist, stellt als Bevollmächtigte sicher, dass entsprechend der Quote - der bisher gehaltenen Aktien an der KEBT AG - Aktien zugekauft bzw. verkauft werden können, wenn die Kaufinteressen und die Verkaufswünsche nicht gleich groß sind. Die KDGT als Bevollmächtigte arbeitet einen Aktienübertragungsvertrag aus, aus dessen Anlagen alle zukaufenden Kommunen und alle verkaufenden Kommunen mit den entsprechenden Aktienzahlen zu entnehmen sind.

2. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass eine oder auch mehrere verkaufswillige Kommunen sich direkt an einen oder auch an mehrere kommunale Aktionäre der KEBT AG als Zukäufer für ihre zu verkaufenden KEBT-Aktien wenden. Dadurch kann/können die verkaufswillige/n Kommune/n – losgelöst vom o. g. grundsätzlichen Aktienzu- und -verkaufsverfahren – einen Verkauf anstreben. Hierzu ist ein gesonderter Aktienübertragungsvertrag zwischen der/die kaufenden und der/die verkaufenden Kommune/n auszufertigen.

Welchen der beiden Wege der Bürgermeister geht wird ihm freigestellt.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister